

## „Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung/Patiententestament“

Leider ist es nicht jedem Menschen vergönnt, bis zu seinem Tode noch alles selbständig regeln oder veranlassen zu können. Jeder kann durch Krankheit, Unfall und Behinderung in einen Zustand geraten, in dem er nicht mehr eigenständig seine Angelegenheiten regeln kann. Auch Ehepartner oder nahe Verwandte können nicht ohne Legitimation anstelle des Betroffenen rechtswirksam handeln. Dies beginnt bereits bei der Einwilligung in eine notwendige medizinische Behandlung im Krankenhaus und gilt weiter bei der Unterbringung in einem Pflegeheim und der Abwicklung der anstehenden finanziellen Angelegenheiten. Wer hierfür Vorsorge treffen will, kann dies im Wege einer sog. Vorsorgevollmacht regeln.

Andernfalls ist es oft unumgänglich, dass durch das zuständige Amtsgericht eine sog. „Betreuung“ gem. dem Betreuungsgesetz eingerichtet wird. Diese Verfahren kosten nicht nur Zeit, sondern sind auch mit Kosten für Gericht, Sachverständigengutachten und möglicherweise Einsatz eines Verfahrenspflegers verbunden. Noch schwerer wiegt, dass das Gericht mit Hilfe der Betreuungsbehörden einen geeigneten Betreuer suchen muss, der das Vertrauen des Betroffenen genießt und in seinem Interesse handelt.

1992 wurden in Deutschland Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft durch das neue Betreuungsrecht ersetzt. Der gerichtlich eingesetzte Betreuer unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichtes. Er soll in den Bereichen, wo der Betroffene krankheitsbedingt nicht mehr seine Angelegenheiten selbst wahrnehmen kann, diesen unterstützen und dessen Interessen vertreten.

Um sicherzustellen, dass später die eigenen Wünsche Betreuungsgericht und Betreuer auch bekannt werden, kann man vor Eintritt eine sog. Betreuungsverfügung aufsetzen. Mit ihr lässt sich bestimmen, welche Wünsche der Betreuer berücksichtigen und wer die Betreuung übernehmen soll. Den so dokumentierten Willen müssen Betreuer und Gericht in der Regel respektieren.

Eine Alternative zur Betreuungsverfügung und eine Möglichkeit, die Betreuerbestellung zu vermeiden, sind Vorsorgevollmachten. Die Einrichtung einer Betreuung ist nämlich von Rechts wegen u.a. nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Jede geschäftsfähige Person kann mittels einer Vollmacht Vorsorge dafür treffen, dass sie selbst einmal nicht mehr ihre Angelegenheiten regeln kann. Im Gegensatz zu einer „normalen“ Vollmacht gilt eine Vorsorgevollmacht erst ab einem vorab vom Vollmachtgeber bestimmten Zeitpunkt. Sie ist an die seitens des Vollmachtgebers festgelegten Bedingungen gebunden und gilt nur für Angelegenheiten, die in ihr genannt sind. So kann der diesbezüglich Bevollmächtigte z.B. das Vermögen verwalten, Renten-, Versicherungs- und Versorgungsangelegenheiten regeln, Mietverhältnisse kündigen, die Post abholen und öffnen, eine mögliche Heimaufnahme regeln etc.

Auch ist eine Übertragung aller Rechtsgeschäfte in Form der Generalvollmacht möglich.

Der Bevollmächtigte hat im Vergleich zu dem gerichtlich eingesetzten Betreuer in der Regel einen größeren Handlungsspielraum und wird ohne Einschaltung des Gerichts tätig. Auf der anderen Seite wird der Betreuer durch das Betreuungsgericht überwacht, während bei der Vorsorgevollmacht die Überwachung durch eine außenstehende Instanz fehlt, wenn der Vollmachtgeber hierzu nicht in der Lage ist und nicht ein Kontrollbetreuer zur Kontrolle des Bevollmächtigten vom Betreuungsgericht bestellt wird.

Seit dem 01.01.1999 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist es auch möglich, bezüglich höchstpersönlicher Erklärungen wie die Einwilligung in eine Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Bauchgurt) zu bevollmächtigen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vorsorgevollmacht schriftlich erteilt ist und die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

Eine weitere besondere Vorsorgemöglichkeit für einen besonders prekären Bereich der Gesundheitsorge ist die Patientenverfügung (auch Patiententestament genannt, aber nicht zu verwechseln mit dem Testament im herkömmlichen Sinne).

Zur medizinischen Behandlung benötigen Ärztinnen und Ärzte die Zustimmung des Patienten. Mit einer Patientenverfügung kann man für den Fall, dass man sich einmal nicht mehr entscheiden kann (z.B. Koma) im „Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung/Patiententestament“

Leider ist es nicht jedem Menschen vergönnt, bis zu seinem Tode noch alles selbständig regeln oder veranlassen zu können. Jeder kann durch Krankheit, Unfall und Behinderung in einen Zustand geraten, in dem er nicht mehr eigenständig seine Angelegenheiten regeln kann. Auch Ehepartner oder nahe Verwandte können nicht ohne Legitimation anstelle des Betroffenen rechtswirksam handeln. Dies beginnt bereits bei der Einwilligung in eine notwendige medizinische Behandlung im Krankenhaus und gilt weiter bei der Unterbringung in einem Pflegeheim und der Abwicklung der anstehenden finanziellen Angelegenheiten. Wer hierfür Vorsorge treffen will, kann dies im Wege einer sog. Vorsorgevollmacht regeln.

Andernfalls ist es oft unumgänglich, dass durch das zuständige Amtsgericht eine sog. „Betreuung“ gem. dem Betreuungsgesetz eingerichtet wird. Diese Verfahren kosten nicht nur Zeit, sondern sind auch mit Kosten für Gericht, Sachverständigengutachten und möglicherweise Einsatz eines Verfahrenspflegers verbunden. Noch schwerer wiegt, dass das Gericht mit Hilfe der Betreuungsbehörden einen geeigneten Betreuer suchen muss, der das Vertrauen des Betroffenen genießt und in seinem Interesse handelt.

1992 wurden in Deutschland Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft durch das neue Betreuungsrecht ersetzt. Der gerichtlich eingesetzte Betreuer unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichtes. Er soll in den Bereichen, wo der Betroffene krankheitsbedingt nicht mehr seine Angelegenheiten selbst wahrnehmen kann, diesen unterstützen und dessen Interessen vertreten.

Um sicherzustellen, dass später die eigenen Wünsche Betreuungsgericht und Betreuer auch bekannt werden, kann man vor Eintritt eine sog. Betreuungsverfügung aufsetzen. Mit ihr lässt sich bestimmen, welche Wünsche der Betreuer berücksichtigen und wer die Betreuung übernehmen soll. Den so dokumentierten Willen müssen Betreuer und Gericht in der Regel respektieren.

Eine Alternative zur Betreuungsverfügung und eine Möglichkeit, die Betreuerbestellung zu vermeiden, sind Vorsorgevollmachten. Die Einrichtung einer Betreuung ist nämlich von Rechts wegen u.a. nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Jede geschäftsfähige Person kann mittels einer Vollmacht Vorsorge dafür treffen, dass sie selbst einmal nicht mehr ihre Angelegenheiten regeln kann. Im Gegensatz zu einer „normalen“ Vollmacht gilt eine Vorsorgevollmacht erst ab einem vorab vom Vollmachtgeber bestimmten Zeitpunkt. Sie ist an die seitens des Vollmachtgebers festgelegten Bedingungen gebunden und gilt nur für Angelegenheiten, die in ihr genannt sind. So kann der diesbezüglich Bevollmächtigte z.B. das

Vermögen verwalten, Renten-, Versicherungs- und Versorgungsangelegenheiten regeln, Mietverhältnisse kündigen, die Post abholen und öffnen, eine mögliche Heimaufnahme regeln etc.

Auch ist eine Übertragung aller Rechtsgeschäfte in Form der Generalvollmacht möglich.

Der Bevollmächtigte hat im Vergleich zu dem gerichtlich eingesetzten Betreuer in der Regel einen größeren Handlungsspielraum und wird ohne Einschaltung des Gerichts tätig. Auf der anderen Seite wird der Betreuer durch das Betreuungsgericht überwacht, während bei der Vorsorgevollmacht die Überwachung durch eine außenstehende Instanz fehlt, wenn der Vollmachtgeber hierzu nicht in der Lage ist und nicht ein Kontrollbetreuer zur Kontrolle des Bevollmächtigten vom Betreuungsgericht bestellt wird.

Seit dem 01.01.1999 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist es auch möglich, bezüglich höchstpersönlicher Erklärungen wie die Einwilligung in eine Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Bauchgurt) zu bevollmächtigen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vorsorgevollmacht schriftlich erteilt ist und die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

Eine weitere besondere Vorsorgemöglichkeit für einen besonders prekären Bereich der Gesundheitsvorsorge ist die Patientenverfügung (auch Patiententestament genannt, aber nicht zu verwechseln mit dem Testament im herkömmlichen Sinne).

Zur medizinischen Behandlung benötigen Ärztinnen und Ärzte die Zustimmung des Patienten. Mit einer Patientenverfügung kann man für den Fall, dass man sich einmal nicht mehr entscheiden kann (z.B. Koma) im Voraus festlegen, welche medizinischen Maßnahmen und Therapien in einem bestimmten Krankheitsfall fortgesetzt und welche unterlassen werden sollen. Hierbei geht es auch um die entscheidenden Fragen, ob lebensverlängernder Maßnahmen eingeleitet oder auch nichteingeleitet werden sollen.

Der Inhalt einer Patientenverfügung kann auch in eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung aufgenommen werden.

Ob jemand die vorgenannten auch mit Risiken versehenen Vorsorgemöglichkeiten für sich nutzen will, muss selbstverständlich sorgfältig überlegt und entschieden werden. Für alle Lebenssituationen passende einheitliche Ideallösungen gibt es nicht.

Als Beratungsstelle stehen hierfür kostenlos im Rhein-Erft-Kreis die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine an Ihrem Wohnsitz mit weiteren Informationen zur Verfügung. Bei Rechtsproblemen empfiehlt sich, die Hilfe spezialisierter Anwälte in Anspruch zu nehmen oder sich – wie auch im Falle einer Beurkundung – an einen Notar zu wenden.